

Teil 4

Zuständigkeiten für den Betrieb der Behördensatelliten

14. Grundsatz

Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

15. Zuständigkeiten

15.1 Dienststelle

¹Die jeweilige Dienststelle der Bediensteten ist zuständig für die Beschaffung, die Pflege und den Support der mobilen Endgeräte (zum Beispiel mobiler Rechner, Diensthandy). ²Nr. 16.1.1 bleibt davon unberührt.

15.2 Grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle

15.2.1

Die Funktion der grundbesitzbewirtschaftenden Dienststelle übernimmt eine in der räumlichen Nähe der Behördensatellitenstandorte bestehende Dienststelle (grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle).

15.2.2

¹Die grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen sind grundsätzlich zuständig für

- a) die Ausstattung der Räumlichkeiten (inklusive Support),
- b) die Einrichtung einer Internetanbindung über drahtlose und drahtgebundene Netzwerke (inklusive BayKom),
- c) die Einrichtung der technischen Ausstattung,
- d) die Zurverfügungstellung von Verbrauchsmaterial und
- e) die Bewirtschaftung der Behördensatelliten (inklusive Support),

²Die Nrn. 9, 16.1.2 und 16.2.1.1 bleiben unberührt.

15.3 Standortübergreifende IT-Support-Stelle

15.3.1

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung richtet eine standortübergreifende IT-Support-Stelle ein.

15.3.2

¹Die standortübergreifende IT-Support-Stelle ist zuständig für

- a) die Betreuung des Raum-Ressourcen-Management-Systems durch die Ausübung der Administratorenrechte,
- b) die Betreuung des elektronischen Zugangs- und Schließsystems durch die Ausübung der Administratorenrechte,
- c) Aufgaben des Verantwortlichen gemäß DSGVO bezüglich des Raum-Ressourcen-Management-Systems und des elektronischen Zugangs- und Schließsystems,

d) die übergreifende Unterstützung der grundbesitzbewirtschaftenden Dienststelle bei der IT-Implementierung, ausgenommen ist der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststelle (Nr. 15.1 Satz 1).

²Die Nrn. 16.2.1.2 und 16.2.2.1 bis 16.3 bleiben unberührt.

16. Support

16.1 First-Level-Support

16.1.1 Informationstechnik

¹Bei Problemen wenden sich die Nutzer und Nutzerinnen der Behördensatelliten an ihre Dienststelle. ²Unter Informationstechnik fallen:

- a) Mobile Endgeräte, inklusive UC Client,
- b) stationäre IT-Ausstattung (Nr. 8.3 Buchst. a, b), soweit nicht die grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle nach Nr. 16.1.2 Satz 2 Buchst. d zuständig ist, sowie die IT-Infrastruktur (Nr. 15.2.2 Satz 1 Buchst. b) in den Behördensatelliten,
- c) Raum-Ressourcen-Management-System und
- d) Portal Mitarbeiterservice Bayern.

16.1.2 Liegenschaft

¹Bei Problemen wenden sich die Nutzer und Nutzerinnen der Behördensatelliten an die für den jeweiligen Behördensatelliten zuständige grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle. ²Unter Liegenschaft fallen:

- a) Einrichtungsgegenstände in den Behördensatelliten,
- b) Elektronisches Zugangs- und Schließsystem,
- c) Gebäudebewirtschaftung des Behördensatelliten und
- d) offensichtliche Schäden an der stationären IT-Ausstattung.

16.2 Second-Level-Support

Ist ein Problem nicht durch den First-Level-Support lösbar, so wird dieses an den Second-Level-Support weitergeleitet.

16.2.1 Ansprechpartner der Dienststelle

16.2.1.1 Stationäre IT-Ausstattung und IT-Infrastruktur

Bei IT-Problemen wenden sich die Dienststellen an die standortübergreifende IT-Support-Stelle.

16.2.1.2 Raum-Ressourcen-Management-System

Bei Problemen wenden sich die Dienststellen an die standortübergreifende IT-Support-Stelle.

16.2.1.3 Portal Mitarbeiterservice Bayern

¹Bei Problemen wenden sich die Dienststellen an den jeweils zuständigen, im Portal angegebenen Verantwortlichen. ²Bei Fragen und Problemen zu den Themen Registrierung, Anmeldung, Passwort, Zertifikat und anderes ist dies das Landesamt für Steuern. ³Bei Fragen zum Portal selbst ist dies das Landesamt für Finanzen.

16.2.2 Ansprechpartner der grundbesitzbewirtschaftenden Dienststelle

16.2.2.1 Elektronisches Zugangs- und Schließsystem

Bei Problemen wenden sich die grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen an die standortübergreifende IT-Support-Stelle.

16.2.2.2 Stationäre IT-Ausstattung

¹Bei offensichtlichen Schäden wenden sich die grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen an die jeweils zuständigen Auftragnehmer. ²Sofern das Problem nicht lösbar ist, wenden sich die grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen an die standortübergreifende IT-Support-Stelle.

16.3 Third-Level-Support

Ist ein IT-Problem nicht durch die standortübergreifende IT-Support-Stelle lösbar, so wird dieses von dort an den jeweils zuständigen Auftragnehmer weitergeleitet.

16.4 Unzuständigkeit

Bei Unzuständigkeit wird an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet.

17. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 10. September 2020 in Kraft.

18. Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.